



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 – 2014

Plenarsitzungsdokument

A7-0467/2013

18.12.2013

*****I**

BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses
(COM(2013)0427 – C7-0179/2013 – 2013/0198(COD))

Ausschuss für internationalen Handel

Berichterstatter: Vital Moreira

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Konsultationsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen (Beispiel: „~~ABCD~~“). Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	6
VERFAHREN.....	10

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

**zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses
(COM(2013)0427 – C7-0179/2013 – 2013/0198(COD))**

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2013)0427),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0179/2013),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für internationalen Handel (A7-0467/2013),
1. legt seinen Standpunkt in erster Lesung fest, indem es den Vorschlag der Kommission übernimmt;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Einleitung

Dieser Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses ist eng mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit Regeln und Verfahren für die Teilnahme Grönlands am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses (COM(2013)0429) verknüpft.

Mit diesen beiden Vorschlägen soll Grönland in die Lage versetzt werden, durch seine Zusammenarbeit mit der Europäischen Union am Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses (KP-Zertifikationssystem) für Rohdiamanten teilzunehmen. Das in dem Vorschlag dargelegte System würde die Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten zwischen Grönland und der Union sowie anderen Teilnehmern des Zertifikationssystems ermöglichen, sofern sämtliche Ein- und Ausfuhr von Rohdiamanten von Unionsbehörden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten geprüft und – im Falle von Ausfuhr – zertifiziert werden.

Der Kimberley-Prozess

Der Kimberley-Prozess (KP) ist eine gemeinsame Initiative von Regierungen, Industrie und Zivilgesellschaft, die darauf abzielt, den Handel mit Konfliktdiamanten – Rohdiamanten, die von Rebellengruppen zur Finanzierung ihrer Kriege gegen rechtmäßige Regierungen verwendet werden – einzudämmen.

Im Dezember 2000 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die wegweisende Resolution A/RES/55/56, mit der die Einrichtung eines internationalen Zertifikationssystems für Rohdiamanten unterstützt und der mit der im Januar 2003 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolution 1459 Nachdruck verliehen wurde. Die Generalversammlung bekräftigt seither jährlich ihre Unterstützung des KP.

Das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses ist eine seit 2003 laufende, auf Freiwilligkeit beruhende und regierungsgeführte Initiative zur Beendigung des Handels mit Konflikten schürenden Rohdiamanten, deren Umsetzung durch die Aufsicht der Regierungen sichergestellt ist. Dem KP gehören 54 Mitglieder an, die ihrerseits 81 Staaten repräsentieren. Die Teilnehmer am Kimberley-Prozess verpflichten sich, nur Diamanten von anderen Teilnehmern am Kimberley-Prozess einzuführen bzw. nur dorthin auszuführen. Dies wird durch ein von dem KP-Teilnehmer ausgestelltes beigegefügtes Kimberley-Prozess-Zertifikat belegt.

Die Europäische Union ist mit allen 28 Mitgliedstaaten ein Teilnehmer des Systems. Die EU setzt den KP mit Hilfe der sechs Unionsbehörden um. Jede Sendung von Rohdiamanten, die in einen der EU-Mitgliedstaaten eingeführt wird, wird zunächst einer der Unionsbehörden zur Prüfung vorgelegt und erst dann an ihren Bestimmungsort zurückgesandt und in den freien innergemeinschaftlichen Verkehr eingebracht. Im Falle einer Ausfuhr stellt eine dieser Behörden ein EU-Zertifikat aus, sofern die Rohdiamanten zuvor rechtmäßig in die EU eingeführt wurden und sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen befinden.

Der Anteil der Teilnehmer am Kimberley-Prozess an der weltweiten Produktion von Rohdiamanten beträgt circa 99,8 %. Aus diesem Grund ist eine Teilnahme an dem Prozess eine wichtige Grundlage für alle Länder mit Diamantenvorkommen, da sie ansonsten nicht die Möglichkeit haben, Rohdiamanten legal auszuführen. Da Grönland kein Staat ist, kann es nicht am Kimberley-Prozess teilnehmen.

Grönland

Nachdem Grönland 1979 innere Autonomie innerhalb Dänemarks erlangte, wurden seine Befugnisse mit dem Abkommen über die Selbstverwaltung von 2009 weiter wesentlich erweitert, was auch die Bewirtschaftung seiner bedeutenden unerschlossenen natürlichen Ressourcen mit einbezog. Obwohl Grönland und seine mehrheitlich aus Inuit bestehende Bevölkerung nach wie vor in hohem Maße von Außenhilfe (einschließlich einer jährlich von Dänemark gewährten Verwaltungsbeihilfe, eines weitreichenden Partnerschaftsabkommens mit der EU und eines Fischereiprotokolls) abhängig sind, wird das Gebiet voraussichtlich mittelfristig in der Lage sein, ohne finanzielle Unterstützung auszukommen.

Grönland ist das einzige Gebiet, das den Austritt aus der Europäischen Union (im Jahr 1985) vollzogen hat. Es gehört nicht zum Hoheitsgebiet der Union, steht jedoch auf der Liste der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (ÜLG) in Anhang II der Verträge. Nach Artikel 198 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) besteht das Ziel der Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Union in der Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dieser Länder und Hoheitsgebiete und der Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der Union in ihrer Gesamtheit.

Gegenwärtig werden 88 % des BIP Grönlands vom Fischereisektor und 0,8 % auf der Grundlage von Mineralien erwirtschaftet. Der Fischereisektor ist jedoch aufgrund begrenzter Bestände, bestehender Fangquoten und wegen des Klimawandels immer anfälliger, weshalb Grönland seine Wirtschaft diversifizieren und sein Augenmerk auf das große Bergbaupotenzial richten muss. Nachdem Grönland 2011 die Selbstverwaltung seines Bergbausektors zugesprochen wurde, hat es bereits Rechtsvorschriften eingeführt, um zu gewährleisten, dass die grönländische Bevölkerung im Wege eines öffentlichen Fonds zum Aufbau der Infrastruktur unmittelbaren Nutzen aus den durch Mineralien erzielten Einnahmen zieht.

Da Grönland kein Staat ist und folglich kein Teilnehmer am Kimberley-Prozess werden, kein KP-Zertifikat ausstellen und somit keine Rohdiamanten ausführen kann, ist sein Bergbausektor für potenzielle Investoren praktisch nicht attraktiv. Seine eigenen Ressourcen reichen nicht für die Einleitung von größeren Abbauvorhaben aus.

Um dieses Problem zu lösen, ersuchte Grönland darum, im Rahmen seines ÜLG-Status eine Assoziierung mit der EU dahingehend einzurichten, dass es sich am Zertifikationssystem der EU beteiligen könne. Dadurch würde fraglos die wirtschaftliche Entwicklung Grönlands gefördert und somit ein Beitrag zur Verwirklichung des Ziels der in den Verträgen genannten Assoziierung geleistet werden.

Die beiden Vorschläge der Kommission

Konkret wurden vor allem zwei Rechtsakte vorgeschlagen.

Mit dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 203 AEUV wird eine spezifische Regelung für die Verbringung von Rohdiamanten zwischen Grönland und der EU eingeführt. In ihm ist außerdem festgelegt, dass beim Handel mit Rohdiamanten zwischen einem Drittland und Grönland grundsätzlich vorab eine EU-Behörde einzuschalten ist. Da Grönland nicht zum Zollgebiet der EU gehört, musste ein verlässliches Verfahren angestrebt werden, anhand dessen die Zollbehörden der EU Lieferungen von (in Grönland geschürften bzw. für Grönland bestimmten) Rohdiamanten auf der Grundlage einer von einer grönländischen Behörde ausgestellten Bescheinigung (oder einer von einer der EU-Behörden beglaubigten Abschrift eines KP-Zertifikats) genehmigen bzw. freigeben konnten. Weitere Anforderungen in Bezug auf Lieferungen von und nach Grönland – wie beispielsweise die gegen Eingriffe geschützten Behältnisse – finden sich in den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002.

Gemäß Artikel 203 AEUV beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission einstimmig. Das Parlament wird lediglich angehört.

Der zweite Vorschlag (Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses – COM(2013)0427) auf der Grundlage von Artikel 207 AEUV betrifft entsprechend die für die Einbeziehung Grönlands in das Zertifikationssystem der EU benötigten Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002. Diese Änderungen zielen darauf ab, dass die Gebiete der Union und Grönlands für die Zwecke des Zertifikationssystems als ein Gebiet ohne Binnengrenzen angesehen werden (Artikel 1). Bei einigen anderen Artikeln musste ein Bezug auf Grönland hinzugefügt werden, und es wurde eine alternative Voraussetzung für eine Zertifizierung von in Grönland geschürften Diamanten eingeführt.

Artikel 207 AEUV betrifft die gemeinsame Handelspolitik, für die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren (Mitentscheidung) gilt.

Der Beschluss des Rates kann erst dann in Kraft treten, wenn die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 mit Blick auf die Einbeziehung Grönlands in das Zertifikationssystem angenommen wurde.

Einschätzung des Berichterstatters

Der Kimberley-Prozess ist ein bedeutender innovativer Mechanismus, der darauf abzielt, den Handel mit Konfliktdiamanten – Rohdiamanten, die von Rebellengruppen zur Finanzierung von Kriegen gegen rechtmäßige Regierungen genutzt werden – einzudämmen. Die Europäische Union beteiligt sich aktiv an diesem Prozess und möchte konstruktiv auf eine Verbesserung seiner Wirksamkeit hinarbeiten.

Der Berichterstatter möchte außerdem die Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Industrie betonen, was eine gute Voraussetzung (jedoch selbstverständlich keine Garantie) dafür ist, dass der Prozess inklusiv, kooperativ und effektiv verläuft. Der Kimberley-Prozess war erfolgreich. Mitte und Ende der 1990er Jahre waren noch 15 % der jährlichen Produktion von Rohdiamanten im Wert von 10 Mrd. US-Dollar (7,7 Mrd. EUR) Konfliktdiamanten. Seither ist der Anteil unter anderem dank der Aushandlung und der Umsetzung des KP auf weniger als 1 % des Umsatzes der Rohdiamantenindustrie gesunken, der nun circa 13 Mrd. US-Dollar (9,5 Mrd. EUR) ausmacht.

Der KP sollte jedem interessierten Land offenstehen, das bereit ist, die Regeln zu achten und wirksam umzusetzen. Aus diesem Grund begrüßt der Berichterstatter die innovative Lösung der Kommission, die darin besteht, Grönland im Rahmen seiner Assoziierung als überseeisches Land und Hoheitsgebiet in das Zertifikationssystem der EU einzubinden.

Der Berichterstatter wünscht, dass das Parlament eine schnelle Lösung für dieses Problem findet. Die spezifischen, von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen erfüllen genau diesen Zweck. Der Berichterstatter möchte deshalb die Vorschläge unverändert unterstützen.

Der Berichterstatter fordert die Kommission auf, dem Parlament in absehbarer Zukunft eine konsolidierte Fassung der Verordnung vorzulegen. Die notwendigen technischen Änderungen der Verordnung sollten eher in diesem Rahmen erfolgen.

Auch das Parlament selbst sollte bei der Überwachung dieses wichtigen Handelsdossiers effizienter werden. Die im Komitologieausschuss sowohl in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung als auch auf weitergehende und neu aufkommende politische Fragestellungen geleistete Arbeit sollte aktiv weitergeführt werden.

Innerhalb des Kimberley-Prozesses finden wichtige Diskussionen über eine Stärkung des Systems statt. Der Kimberley-Prozess könnte einerseits als Beispiel für die neuerdings von der Kommission erwogenen Initiativen hinsichtlich „Konfliktmineralien“ (die sich unter anderem mit der Herkunft und der Versorgungssicherheit von Mineralien, der Transparenz in der Lieferkette und einer verantwortungsvollen Staatsführung befassen) dienen. Andererseits sollte die Kommission die in anderen Bereichen gewonnenen Erfahrungen nutzen und weiterhin in den Kimberley-Prozess investieren, damit Methoden im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung von Unternehmen und Mechanismen der gegenseitigen Evaluierung von Regierungen im Kimberley-Prozess gestärkt werden. Im Einklang mit dem Vertrag von Lissabon wird das Parlament auch bei diesem wichtigen Handelsdossier über jeden Verfahrensschritt umgehend und umfassend unterrichtet.

VERFAHREN

Titel	Einbeziehung Grönlands in die Umsetzung des Zertifizierungssystems des Kimberley-Prozesses	
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2013)0427 – C7-0179/2013 – 2013/0198(COD)	
Datum der Übermittlung an das EP	18.6.2013	
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 1.7.2013	
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFET 1.7.2013	DEVE 1.7.2013
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	AFET 9.7.2013	DEVE 9.7.2013
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Vital Moreira 10.7.2013	
Prüfung im Ausschuss	16.9.2013	27.11.2013
Datum der Annahme	17.12.2013	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: –: 0:	25 0 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	William (The Earl of) Dartmouth, Laima Liucija Andrikienė, Maria Badia i Cutchet, Nora Berra, Daniel Caspary, María Auxiliadora Correa Zamora, Andrea Cozzolino, George Sabin Cutaş, Marielle de Sarnez, Christofer Fjellner, Yannick Jadot, Bernd Lange, David Martin, Vital Moreira, Paul Murphy, Cristiana Muscardini, Helmut Scholz, Peter Šťastný, Robert Sturdy, Iuliu Winkler	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Catherine Bearder, Derk Jan Eppink, Béla Glattfelder, Peter Skinner, Jarosław Leszek Wałęsa	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Reimer Böge	
Datum der Einreichung	19.12.2013	